

20.12.2018

**Stellungnahme des  
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.**

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt,  
illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmisbrauch**

**vom 03.12.2018**

**im Rahmen der Verbändebeteiligung AZ: III A 3 – SV3010/18/10016**

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK ist nicht nur bundesweit sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich die Mehrheit aller in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK e.V. sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Kommentierung und möchten diese Gelegenheit nutzen, auf einige Punkte hinzuweisen. Auf Grund des Umfangs der geplanten Änderungen und der Kürze der Zeit, beschränken sich unsere Anregungen auf einige, für unsere Zielgruppe besonders relevante Aspekte. Im Hinblick auf die Änderungen zum Kindergeld möchten wir auf die Stellungnahmen der Diakonie Deutschland und des Deutschen Caritasverbands verweisen. Hinsichtlich der thematischen Breite des Entwurfes wäre aus unserer Sicht zudem eine aktive Einbindung der Wohlfahrtsverbände und verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisation, die zu den Themen Ausbeutung, Rechte von EU-Bürger\*innen oder Bürgerrechte im Allgemeinen arbeiten, in die Verbändeanhörung gewinnbringend gewesen.

Der aktuelle Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmisbrauch“ vom 03.12.2018 enthält aus Sicht des KOK einige begrüßenswerte Änderungen, aber auch Punkte, deren Überarbeitung wir dringend anregen möchten.

Der KOK begrüßt das Vorhaben, Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen zu schaffen, um insbesondere die Bekämpfung von Formen der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft zu stärken. Es bleibt jedoch aus unserer Sicht auf Grund der vorgeschlagenen Formulierung des

Gesetzesentwürfs unklar, wie weit diese Zuständigkeit tatsächlich auch Menschenhandel beinhaltet. Darüber hinaus sehen wir insbesondere die geplante Änderung im Arbeitnehmer-Entsenderecht und die damit verbundenen Betretungsbefugnisse der Zollbehörden sowie die geplante Ordnungswidrigkeit im Hinblick auf das unzulässige Anbieten der Arbeitskraft im öffentlichen Raum kritisch und bitten dringend darum, diese Punkte erneut zu überdenken.

Vorab möchten wir betonen, dass es, um Arbeitsausbeutung und Menschenhandel wirksam zu bekämpfen, nicht nur ausreichend Kompetenzen und Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden braucht, sondern immer auch parallel die Informations- und Unterstützungsangebote für die von Ausbeutung betroffenen Personen auf- und ausgebaut werden müssen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass, wo keine Unterstützung angeboten werden kann oder über diese Möglichkeiten nicht informiert wird, die Betroffenen häufig auf Grund mangelnder Alternativen in der Ausbeutungssituation verbleiben oder in eine solche zurückkehren. Zudem muss klar geregelt sein, wer für den Opferschutz zuständig ist und Beamt\*innen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit müssen umfassend hinsichtlich der Opferrechte geschult sein. Diese Informationen müssen an die Betroffenen weitergetragen und entsprechende Schritte eingeleitet werden. Darüber hinaus erachtet der KOK es als dringend notwendig, dass die FKS zukünftig stärker in Kooperationsvereinbarungen und Netzwerke zur Unterstützung Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung eingebunden ist.

Vorschriften im Einzelnen:

### **Artikel 1 Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG)**

#### **zu Nummer 2: § 1 SchwarzArbG – Zweck des Gesetzes**

Der KOK möchte an dieser Stelle anregen, die Bekämpfung der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Zwangsarbeit und des damit verbundenen Menschenhandels explizit als Zweck des Gesetzes zu nennen. In der Gesetzesbegründung zu § 2 (S. 39) wird beschrieben, dass die FKS in die Lage versetzt werden soll, „(...) *mögliche Opfer von Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel besser zu identifizieren* (...)“ und entsprechende Ermittlungen selbst führen zu können. Ein Zweck des Gesetzes ist demnach auch die Bekämpfung der Arbeitsausbeutung und des Menschenhandels. Es wäre aus Sicht des KOK empfehlenswert, dies auch in § 1 zu benennen, um Unsicherheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten vorzubeugen.

#### **zu Nummer 3: § 2 SchwarzArbG-E – Prüfungsaufgaben**

##### **§ 2 Abs. 1 Nr. 7**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung zu erweitern. Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung soll zukünftig sein, zu prüfen, ob  
*7. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden oder wurden*

In der Gesetzesbegründung wird dazu auf S. 39 ausgeführt: „*Durch die Erweiterung der Prüfungsbefugnisse auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen wird eine Prüfung sämtlicher Arbeitsbedingungen im Hinblick darauf ermöglicht, ob Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, welche der gleichen oder*

*einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen. Insoweit wird die Beschreibung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen aus § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes aufgegriffen, die auch der Legaldefinition der ausbeuterischen Beschäftigung in § 232 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt. Durch diese Erweiterung der Prüfungsbefugnisse der FKS wird die Zusammenarbeit nach § 6 zwischen der FKS und den sie gemäß § 2 Absatz 3 unterstützenden Stellen weiter verbessert. Darüber hinaus wird die FKS in die Lage versetzt, mögliche Opfer von Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel besser zu identifizieren und dadurch andere Strafverfolgungsbehörden bei ihren Ermittlungen in diesem Deliktsfeld zu unterstützen oder anders als bisher entsprechende Ermittlungen von Taten nach den §§ 232 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, 232b, 233 Absatz 1 Nummer 1 und 233a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs nach § 14 Absatz 1 Satz 1 selbst führen zu können.*

Der KOK begrüßt diese Mandatserweiterung.

Auch ist aus unserer Sicht der Verweis auf § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wichtig, da dessen Beschreibung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen das zusätzliche Merkmal des rücksichtslosen Gewinnstrebens im Gegensatz zur Legaldefinition der ausbeuterischen Beschäftigung in § 232 Abs.1 Satz 2 StGB nicht enthält.

Wie bereits bei § 1 SchwarzArbG-E möchten wir auch hier vorschlagen, Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsarbeit (§ 233b StGB) und Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) im Gesetzestext explizit zu benennen. Gegenwärtig findet sich ein entsprechender Hinweis, dass diese Formen der Ausbeutung eingeschlossen sind, nur in der Gesetzesbegründung zu § 2 SchwarzArbG-E (siehe oben unterstrichen). § 14 SchwarzArbG überträgt den Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, gewisse Ermittlungsbefugnisse. § 2 Abs. 1 Nr. 7 SchwarzArbG-E sieht einen solchen Prüfauftrag bei „ausbeuterischen Arbeitsbedingungen“ vor. Es kann insofern daraus geschlossen werden, dass damit unmittelbar zusammenhängender Menschenhandel oder Zwangsarbeit auch von den Ermittlungsbefugnissen in § 14 erfasst wird. Empfehlenswert wäre aus unserer Sicht jedoch, Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft klar zu benennen, da Erfahrungen der Praxis zeigen, dass eine Nennung nur in der Gesetzesbegründung zu Unsicherheiten und auch Uneinheitlichkeit bei der Anwendung führen kann.

- ➔ Um etwaige Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit zu vermeiden, empfehlen wir §§ 232ff StGB in der Liste der Prüfaufgaben in § 2 Abs. 1 SchwarzArbG-E zu nennen.

In der Gesetzesbegründung wird zudem auf die Zusammenarbeit mit den die FKS unterstützenden Stellen sowie andere Strafverfolgungsbehörden hingewiesen. Wir möchten an dieser Stelle hervorheben, dass nicht erst mit einer Erweiterung der Prüfkompetenzen auch andere Kooperationspartner von Bedeutung sind. Es ist von großer Wichtigkeit, dass die FKS in bestehende Kooperationsvereinbarungen im Bereich Menschenhandel, die es in fast allen Bundesländern gibt, einbezogen ist. Diese Vereinbarungen (z.T. auch Erlasse) halten die Aufgaben und Art und Weise der Zusammenarbeit verschiedener Akteure in Fällen von Menschenhandel, wie zum Beispiel Polizei und spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS), fest. Diese Kooperationskonzepte werden teilweise von Runden Tischen flankiert, die dem direkten Austausch und der besseren Zusammenarbeit dienen. Es ist dringend empfehlenswert, dass die FKS in diese Kooperationsvereinbarungen und Austauschgremien aufgenommen wird, wo dies noch nicht

geschehen ist. Gerade für die Unterstützung der Betroffenen ist eine derartige Zusammenarbeit von größter Bedeutung.

- ➔ Wir empfehlen einen entsprechenden Hinweis auf die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

### **§ 2 Abs. 1 Nr. 8**

Des Weiteren sollen nach § 2 Abs. 1 SchwarzArbG-E die Behörden der Zollverwaltung zukünftig prüfen, ob (...)

*8. die Arbeitskraft im öffentlichen Raum entgegen § 5a angeboten oder nachgefragt wird oder wurde.*

Mit dieser Vorschrift soll die FKS die Befugnis erhalten, gegen sogenannte „Tagelöhnerbörsen“ vorzugehen. Diese Einfügung bezieht sich auf den neueingefügten § 5a (siehe unten) der zum einen verbietet, dass eine illegale Arbeitsleistung angeboten wird und zum anderen, dass eine solche nachfragt wird.

Die Gesetzesbegründung beschreibt das Ziel wie folgt: *„Die FKS erhält die Befugnis, zu prüfen, ob durch das Anbieten oder Nachfragen von Dienst- oder Werkleistungen im öffentlichen Raum Arbeitsverhältnisse zu Unrecht, das heißt entgegen § 5a, angebahnt werden oder wurden. Durch die Erweiterung der Prüfungsaufgabe und der damit verbundenen Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse soll die FKS gegen sogenannte Tagelöhnerbörsen vorgehen, um deren Auflösung zu erreichen und die Arbeitssuchenden in eine legale Beschäftigung zu bringen.“*

- ➔ Wir empfehlen die Streichung dieses Punktes. Zur Begründung siehe Erläuterungen zu § 5a SchwarzArbG-E.

### **Zu Nummer 8: § 5a SchwarzArbG-E – Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft**

Neu eingefügt werden soll folgender § 5a:

*(1) Es ist einer Person verboten, ihre Arbeitskraft als Tagelöhner im öffentlichen Raum aus einer Gruppe heraus in einer Weise anzubieten, die geeignet ist, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung zu ermöglichen. Ebenso ist es einer Person verboten, eine insoweit unzulässig angebotene Arbeitskraft nachzufragen.*

*(2) Die Behörden der Zollverwaltung können eine Person, die gegen das Verbot nach Absatz 1 verstößt, indem sie ihre Arbeitskraft in unzulässiger Weise anbietet oder eine solche nachfragt, vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.*

Begründet wird diese neue Vorschrift folgendermaßen: *„Mit dem Verbot werden bestimmte Formen des Anbietens und Nachfragens von Werk- und Dienstleistungen im öffentlichen Raum untersagt, um damit insbesondere sogenannte Tagelöhnerbörsen, die mittlerweile in mehreren deutschen Großstädten angetroffen werden können, aufzulösen. (...) Darüber hinaus ist das Ausbeutungsrisiko für Arbeitssuchende hier besonders hoch, insbesondere wenn zugleich ein illegaler Aufenthalt vorliegt.“ (S. 43 ff. GBgr.)*

Berichte aus der Praxis über derartige Arbeiterbörsen und Bedenken hinsichtlich des vermuteten Ausmaß der Ausbeutung gibt es aus verschiedenen Großstädten. Bestrebungen, hier Verbesserungen durchzusetzen, sind aus unserer Sicht begrüßenswert und notwendig; die vorgeschlagene Vorschrift halten wir jedoch aus mehreren Gründen für problematisch:

§ 5a Abs. 1 verbietet sowohl das Anbieten der Arbeitskraft als auch die Nachfrage einer solchen, wenn dies unter den genannten Umständen geschieht. Dem Gesetzesentwurf zufolge soll durch das Verbot u.a. die Auflösung der Tagelöhnerbörsen erreicht und Arbeitsuchende in eine legale Beschäftigung gebracht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass Personen, die sich auf diese Art und Weise Arbeitsmöglichkeiten suchen müssen, häufig keine anderen Möglichkeiten haben, ihren Unterhalt zu sichern. Ob ein Verbot, mit Platzverweisen bis hin zu Bußgeld bis zu 5.000 € (siehe § 8 Abs. 2 Nr. 7 SchwarzArbG-E i.V.m. § 8 Abs. 3 SchwarzArbG-E), durchgesetzt werden kann, eine zielführende Lösung des Problems sein kann, ist aus unserer Sicht fraglich. Ohne den dort Arbeitsuchenden andere Erwerbsmöglichkeiten oder anderweitige Unterstützung anzubieten, ist eine schlichte Verlagerung des Problems zu befürchten. Die in der Gesetzesbegründung angesprochenen, aber nicht näher beschriebenen Präventionsmaßnahmen sind zu begrüßen; eine konkrete inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung lässt der Entwurf jedoch offen.

Des Weiteren kann unterstellt werden, dass nicht alle Personen, die auf entsprechenden Arbeiter\*innenbörsen ihre Dienste anbieten, dies auch freiwillig tun – vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass sich darunter auch Personen befinden, die dazu gezwungen werden. Es ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, auch die Rechte dieser Gruppe im Blick zu haben und nicht nur sanktionierende Maßnahmen umzusetzen. So haben Ausländer\*innen, die von einer in § 25 Abs. 4a Satz 1 oder in § 25 Abs. 4b Satz 1 AufenthG genannten Straftat betroffen sind, z.B. Anspruch auf eine mindestens dreimonatige Duldung (sog. Bedenk- und Stabilisierungsfrist) nach § 59 Abs. 7 AufenthG und entsprechende Leistungen. Zugang zu diesem und weiteren damit verknüpften Opferrechten setzt aber voraus, dass die kontrollierenden und ermittelnden Beamt\*innen hinreichend sensibilisiert und informiert sind, um Betroffene zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Die Vorschrift sieht auch eine Bestrafung der Nachfrage vor. Wenngleich eine Bestrafung derjenigen, die Personen zu ausbeuterischen und illegalen Bedingungen beschäftigen, grundsätzlich zu begrüßen ist, stellt sich die Frage, ob die geplante Ordnungswidrigkeit hier tatsächlich das beste Mittel ist. Wir möchten bitten zu prüfen, wie sich § 5a SchwarzArbG-E zu § 232 Abs. 1 Nr. 1b StGB bzw. § 233 StGB verhält. Denn wenn eine Person eine andere, die sich in einer Zwangslage befindet mit dem Ziel der Ausbeutung anwirbt, dann kann das unter Menschenhandel fallen. Die Gegebenheiten auf den „Arbeiter\*innbörsen“ sind unseres Erachtens nach dergestalt, dass unterstellt werden kann, dass potentielle Arbeitgeber\*innen durchaus davon ausgehen können, dass sich die Arbeitsuchenden in einer Zwangslage – und sei es nur einer finanziellen Notlage – befinden. Insbesondere wenn zudem ein regulärer Aufenthaltstitel fehlt, ist das Ausbeutungsrisiko besonders hoch (siehe auch GBgr. S. 44). Holen Arbeitgeber\*innen hier Arbeiter\*innen ab, um für Dienstleistungen ein möglichst geringes Entgelt zu bezahlen, also die Personen auszubeuten, könnte dies u.U. nach § 233 StGB geahndet werden. Aus Sicht des KOK ist der Nutzen dieser Vorschrift nicht ersichtlich, sondern birgt möglicherweise im Gegenteil eher die Gefahr, dass in solchen Fällen eine Ordnungswidrigkeit nach § 5a SchwarzArbG-E festgestellt wird und nicht wegen Menschenhandel und/oder Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt werden würde. Wir bitten dies zu prüfen und ggf. die Vorschrift zu streichen.

- ➔ Der KOK empfiehlt die ersatzlose Streichung des § 5a SchwarzArbG-E im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeit für das Anbieten der Arbeitskraft und eine detaillierte Überprüfung und ggf. Streichung der Vorschrift in Bezug auf die Nachfrage.

## **Artikel 2 Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

### **zu Nummer 4: § 17 Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung und anderer Behörden**

Um überprüfen zu können, ob die in § 5 AEntG-E neu eingefügten Arbeitsbedingungen der angemessenen Unterbringung von Arbeitnehmer\*innen eingehalten werden, sollen die Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung erweitert werden:

*„... die Behörden der Zollverwaltung zur Prüfung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 4 befugt sind, bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Arbeitgeber gestellte Wohnunterkünfte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten“.*

In der Begründung heißt es dazu: *„Zu diesem Zweck ist die FKS befugt, die vom Arbeitgeber gestellten Unterkünfte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu betreten, zu besichtigen und sowohl die Gestellung an sich als auch die Ordnungsmäßigkeit der Unterkünfte zu überprüfen. Zudem wird die FKS befugt, die dort angetroffenen Personen zu befragen und mitgeführte Unterlagen zu prüfen. Mit dem Betretungsrecht wird in das nach Artikel 13 Grundgesetz geschützte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen.“*

Die Gesetzesbegründung weist auf die engen Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 7 Grundgesetz hin, leitet aber auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ein Betretungsrecht zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ab. So könne eine derartige Gefahr bei besonders menschenunwürdigen Unterkunftsbedingungen bestehen, wenn zum Beispiel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während ihrer Tätigkeit in baufälligen Wohnobjekten oder in unzumutbaren Massenunterkünften („Matratzenlager“) untergebracht seien (siehe GBgr. S. 54)

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die FKS zur Beurteilung der Gesamtumstände der Arbeitsbedingungen auch die Unterbringung miteinbezieht; eine derartige Würdigung der Gesamtumstände ist auch hinsichtlich § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) wichtig. Der KOK bezweifelt jedoch, ob derart weitreichende Betretungsbefugnisse verhältnismäßig sind. Zu Recht ist der private Raum besonderem Schutz unterstellt und eine Kontrolle an besondere Voraussetzungen geknüpft. Ob Matratzenlager die Voraussetzungen für ein Betretungsrecht wegen dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfüllen, kann bezweifelt werden. Es fehlt zudem an dieser Stelle eine Definition „menschenunwürdiger Unterkunftsbedingungen“ – was zu übermäßigen Ermessensspielräumen führt. Aus Sicht des KOK ist der Eingriff in die Grundrechte der Arbeitnehmer\*innen in dieser Form unverhältnismäßig. Es wäre nun denkbar, dass die Behörden zu Nachtzeiten die Räume der Arbeiter\*innen für Kontrollen betreten und die dort Anwesenden im Schlaf überraschen. Ob dies zu einer vertrauensvollen Kooperation der dort angetroffenen Arbeitnehmer\*innen mit den Behörden und damit zu verwertbaren Aussagen gegen die Arbeitgeber\*innen beitragen würde, sei dahingestellt. Gerade vor dem Hintergrund, dass vorrangig den Arbeitgeber\*innen Vergehen vorgeworfen werden und gegen diese ermittelt wird, scheint ein solches Vorgehen unverhältnismäßig. Insbesondere wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich die Personen in Zwangslagen befinden und u.U. von den Arbeitgeber\*innen unter Druck gesetzt werden, ist ein sensibler Umgang mit den Betroffenen von Nöten.

Auch die Übermittlungspflicht der Behörden nach § 6 SchwarzArbG an die Ausländerbehörden stellt hier, wie auch an vielen anderen Stellen, aus Sicht der Betroffenen ein Problem dar und kann dazu führen, dass Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere, werden sie nicht als Opfer von Straftaten

identifiziert, statt einer Duldung und Unterstützung zu erhalten, mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen.

- ➔ Der KOK empfiehlt dringend, von der geplanten Änderung der Betretungsbefugnisse abzusehen, da eine Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist.

## **Artikel 9 Änderungen des Einkommensteuergesetzes**

### **zu Nummer 3: § 62 Einkommensteuergesetz**

Der KOK erachtet den durch Änderungen des § 62 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz-E verursachten Ausschluss von Kindergeldleistungen für neu zugezogene, nicht erwerbstätige Unionsbürger\*innen in den ersten drei Monaten als problematisch. Den Berichten der Praxis zufolge, ist die Beantragung von Kindergeld für EU-Bürger\*innen in der Vergangenheit bereits sehr viel schwieriger geworden und einer Vielzahl von Prüfungen unterworfen. Der jetzt geplante Leistungsausschluss kann als weiterer Schritt in dieser Entwicklung verstanden werden. Eine detaillierte Prüfung der Vorschläge war uns nicht möglich; es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solcher Ausschluss EU-rechtskonform ist. Wir empfehlen zudem zu prüfen, ob die vorgeschlagene Regelung mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 vereinbar ist, in dem dieses entschied, dass Anspruch auf Kindergeld nicht vom Aufenthaltstitel abhängig sein darf. Hinsichtlich einer detaillierten Bewertung möchten wir auf die Stellungnahme der Diakonie Deutschland und des Deutschen Caritasverbands verweisen.

## **Weiterführende Punkte**

### **Umsetzung der Opferrechte**

Einer der wichtigsten Ausgangspunkte zur erfolgreichen Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel und zur Unterstützung der Betroffenen ist, deren Zugang zum Recht zu gewährleisten. Werden nun das Mandat und damit verbunden auch die personellen Ressourcen der FKS erweitert, ist es unabdingbar, dass alle Beamt\*innen umfassend hinsichtlich der Rechte der Betroffenen von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel geschult sind. Insbesondere muss die Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG, als Dreh- und Angelpunkt nachfolgender Möglichkeiten bekannt sein und konsequent angewandt werden.

Grundsätzlich sollte davon auszugehen sein, dass die Beamt\*innen der Zollverwaltung diese Vorschrift kennen. Auch im bisherigen Aufgabenbereich der FKS muss über diese informiert werden, da sie auch bei Straftaten nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Anwendung kommt. Um sicherzustellen, dass alle Beamt\*innen darüber informiert sind, dass die Bedenkfrist auch bei §§ 232- 233a StGB zur Anwendung kommt, sollten umfassende Schulungen durchgeführt werden. Selbiges gilt für die Anwendung des § 25 Abs. 4a bzw. § 25 Abs. 4b AufenthG. Auch muss sichergestellt werden, dass die Beamt\*innen ihren Informationspflichten nach § 406i ff StPO nachkommen und u.a. über die Möglichkeit der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und bestehende Möglichkeiten der Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen informieren. Oben beschriebene Einbindung in bestehende oder neue Netzwerke kann hierbei sicherstellen, dass aktuelle Entwicklungen an alle Akteure weitergeleitet werden.

Sollte an der Einführung des § 5a SchwarzArb-E festgehalten werden, muss zudem für das Prinzip der Non-Punishment clause, also dem Absehen von Strafverfolgung für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Menschenhandel oder Nötigung begangen wurden, sensibilisiert werden und von gegebenen Möglichkeiten zur Einstellung der Verfahren gegen diese Personen Gebrauch gemacht werden.